



Weisungen

Spiel- und Trainingsbetrieb Sportanlage Winkel, Aarau Rohr

1. Grundsatz

Die Sportanlage im Winkel (Fussballanlage) ist im Eigentum der Stadt Aarau. Die Caf teria im Garderobengeb ude Fussball ist verpachtet und wird durch den/die zust ndige/-n P chter/-in bewirtschaftet. Die Vereine erhalten Spiel- und Trainingsfenster, welche mit dem Benutzungs- und Geb hrenreglement f r die Sportanlagen der Stadt Aarau geregelt werden. Nebst den Vereinsmannschaften trainieren und spielen auch Schulen, Sportgruppen oder andere Veranstalter auf den Sportanlagen.

Die Benutzung der Anlage hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten von *Montag – Sonntag, 08.00 bis 22.00 Uhr* zu beschr nken. Alle Trainer/-innen und Verantwortliche verhalten sich diesbez glich vorbildlich. Jede unn tige St rung der Nachbarschaft durch L rm ist zu vermeiden.

Die Sportanlage im Winkel ist rauchfrei. Rauchen ist nur in der offiziellen Raucherzone erlaubt.

2. Garderoben

2.1 Das  ffnen und Schliessen der Garderoben erfolgt durch die Hauswartung oder die berechtigten Funktion re und Trainer/-innen. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist durch die verantwortliche Leitung Ordnung (Garderoben, Vorplatz und Schuhwaschanlage) und Sicherheit im und um das Garderobengeb ude zu gew hrleisten (Abschliessen der T ren, Abschalten der Platzbeleuchtung usw.).

2.2 Die Mannschaften ben tzen die ihnen zugeteilten Garderoben. Der/die Trainer/-in ist daf r verantwortlich, dass die Zuteilungen der Garderoben f r den Trainings- und Spielbetrieb eingehalten werden.

2.3 Das Betreten der Garderoben mit Fussballschuhen ist strikte verboten. Das Betreten der Duschanlagen mit Schuhen, das Waschen der Schuhe und von Kleidern ist ebenfalls untersagt. Schuhe sind in der ausschliesslich daf r vorgesehenen Waschanlage vor dem Garderobengeb ude zu reinigen.

2.4 Der/die Trainer/-in ist daf r verantwortlich, dass die Garderoben nach der Ben tzung m glichst rasch verlassen werden und die R umlichkeiten in besenreinem Zustand (Abfall entsorgt und Kabine mit Besen gewischt) an die n chste Mannschaft  bergeben werden. Entsteht zus tzlicher Aufwand f r die Hauswartung (z.B. Reinigungsarbeiten), so wird dieser dem fehlbaren Verein in Rechnung gestellt.



3. Zuteilung der Plätze

Die Mannschaften trainieren und spielen auf den ihnen zugeteilten Spielfeldern. Die Zeitfenster sind strikte einzuhalten.

4. Verräumen der Fussballtore

Nach Trainings- und Spielschluss sind die Fussballtore an ihren vorgesehenen Standort zu verräumen. Das Verschieben der Fussballtore hat durch Anheben und Tragen zu erfolgen. Entstehen bei der Bewirtschaftung der Terrains zusätzliche Aufwendungen, weil die Tore nicht weggeräumt wurden, so wird dieser Mehraufwand, nach vorgehender einmaliger schriftlicher Mahnung, dem betreffenden Verein in Rechnung gestellt.

5. Parkplätze

Es sind die offiziellen Parkplätze zu benützen. Das Parkieren ausserhalb der markierten und definierten Parkfelder ist nicht erlaubt. Bei widerrechtlichem Parkieren erfolgt eine Meldung an die Stadtpolizei.

6. Weisungsbefugte Personen

Die folgenden Stellen und Personen sind gemäß der Stadt Aarau weisungsbefugt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

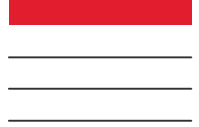
1. Fachstelle Sport/Abteilung Liegenschaften und Betriebe
2. Hauswartung Garderobengebäude Winkel
3. Platzwart Fussballanlage Winkel/ Sektion Werkhof Stadt Aarau
4. Pächter/-in der Cafeteria des Garderobengebäudes Fussball

7. Verschiedenes

Die Nichteinhaltung der Weisungen hat schriftliche Verwarnungen oder Kosten zur Folge. Wiederholte Nichteinhaltung der Weisungen kann zum Entzug der Trainings- und Spielbewilligung der jeweiligen Mannschaft oder des Vereins führen.

8. Reglement

Diesen Weisungen liegt das Benutzungs- und Gebührenreglement für die Sportanlagen der Stadt Aarau vom 14. November 2016 (SRS 6.7-10) sowie das Ausführungsreglement zu den Benutzungs- und Gebührenreglementen für die Sportanlagen der Stadt Aarau sowie für die Auenhalle, das Sali Winkel und die Zivilschutz- und Militärunterkünfte vom 19. Dezember 2016 (SRS 6.7-12) zugrunde.



9. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 10. März 2017 in Kraft.